

Dienstunfähigkeit

Dr. Markus Kenntner

Die im Kontext einer möglichen Dienstunfähigkeit von Beamten oder Richtern auftretenden Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitgehend geklärt. Manche Problembereiche sind aber noch nicht entschieden, andere bedürfen möglicherweise der erneuten Überprüfung.

I. Systembezug zum Lebenszeitprinzip

In den Regelungen zur Dienstunfähigkeit eines Beamten wird die Besonderheit des auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnisses in besonderer Weise sichtbar.¹ Obwohl der Beamte keine Dienstleistung mehr erbringen kann, bleiben das Beamtenverhältnis und die damit verbundene Alimentationspflicht des Dienstherrn bestehen.

Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird der Beamte verpflichtet, sich voll für den Dienstherrn einzusetzen und diesem – grundsätzlich auf Lebenszeit – seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Als Korrelat hierfür hat der Dienstherr dem Beamten und seiner Familie – ebenso grundsätzlich lebenslang – einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.² Anders als im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis ist die gewährte Besoldung damit kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienste.³ Bezugspunkt der Alimentationsgewährung ist vielmehr die „Hingabe“ der vollen Arbeitskraft an sich. Hierfür erhält der Beamte den vom Dienstherrn gewährleisteten Lebensunterhalt. Kann der Beamte eine Dienstleistung nicht mehr erbringen, obwohl er dies will, erfüllt er die ihm obliegende Treuepflicht seinem Dienstherrn gegenüber. Auch der Dienstherr muss daher seine korrespondierende Fürsorgepflicht leisten.

Wegen dieses Lebenszeitprinzips darf und muss der Dienstherr bei der Einstellung prüfen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht.⁴ Bezugspunkt der Prognose über die gesundheitliche Eignung ist dabei der Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.⁵ Muss der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, ist das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Dienstzeit und Ruhestand verschoben, weil dem Dienstherrn die Arbeitskraft des Beamten zu früh verloren geht. Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist,⁶ liegt die erforderliche gesundheitliche Eignung für eine Verbeamtung deshalb nicht vor.

Im Beamtenverhältnis gibt es damit zwar kein konkretes, auf erbrachte Dienstleistungen oder geleistete Arbeitszeiten bezogenes synallagmatisches Verhältnis. Gleichwohl besteht auch im Beamtenverhältnis ein in abstrakter Weise austariertes Gegenseitigkeitsverhältnis von zur Verfügung gestellter Arbeitskraft und Unterhaltsgewährung.⁷ Störungen dieses Gleichgewichts rechtfertigen eine gesetzgeberische Reaktion.⁸

Das Verhältnis von Lebensdienstzeit und Altersversorgung wird grundsätzlich durch die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand bestimmt.⁹ Die dort vorgenommene Austarierung wird im Falle der vorzeitigen Dienstunfähigkeit verschoben, weil hier die Dienstleistung des Beamten vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze endet. Diese Lage rechtfertigt eine Sonderregelung. Die Versetzung dienstunfähiger Beamter in

den Ruhestand ist auch hergebracht und findet sich bereits in § 61 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.¹⁰ Entsprechendes gilt für die abgesenkte Alimentation: Dienstunfähige Beamte werden hergebrachter Weise nicht nach den Grundsätzen der amtsangemessenen Besoldung alimentiert, sie erhalten vielmehr nur eine Mindestpension. Nach § 34 RBG erhielt der dienstunfähige Beamte eine Pension, wenn er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit absolviert hatte. Die Pension betrug jedenfalls 20/80 des Dienststeinkommens und wurde für jedes nach dem vollendeten zehnten Dienstjahr weiter zurückgelegte Dienstjahr um 1/80 erhöht (§ 41 RBG). Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ist das Mindestruhegehalt heute auf 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzt.

II. Vorübergehende (aktuelle) Dienstunfähigkeit

Beamte haben sich mit vollem persönlichen Einsatz ihrem Beruf zu widmen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BBG). Sind sie dienstunfähig, ist die Erfüllung dieser Dienstleistungspflicht unmöglich. Die aktuelle Dienstunfähigkeit ist daher ein Rechtfertigungsgrund dafür, dem Dienst fernzubleiben.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 BBG kann ein Nachweis für die krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit verlangt werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben des Beamten selbst oder die von ihm vorgelegten privatärztlichen Bescheinigungen zum Beleg hierfür nicht geeignet sind, kann auch ein Nachweis durch amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden; ggf. auch ab dem ersten Krankheitstag.¹¹

Ist der Beamte dienstunfähig erkrankt, tritt an die Stelle der unmöglich gewordenen Dienstleistung die Pflicht, alles Mögliche und Zumutbare für die alsbaldige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu tun.¹² Diesem Ziel muss der Beamte Vorrang vor allen anderen Interessen geben und alles unterlassen, was diese Wiederherstellung verzögern oder beeinträchtigen könnte. Maßstab ist dabei die generelle Eignung, eines konkre-

1) Vgl. zur zentralen, funktionssichernden Bedeutung des Lebenszeitprinzips für das Berufsbeamtentum BVerfGE 121, 205 (220 ff.) = ZBR 2008, 310.

2) BVerfGE 21, 329 (344 f.) = ZBR 1967, 256, und BVerfGE 119, 247 (263 f.) = ZBR 2007, 381.

3) BVerfGE 71, 39 (63).

4) BVerfGE 92, 140 (151) = ZBR 1995, 231; BVerfGK 14, 492, Rn. 11 = ZBR 2009, 125.

5) BVerwGE 147, 244, Rn. 14 = ZBR 2014, 89.

6) Oder von regelmäßig zu erwartenden erheblichen Krankheitszeiten; hierzu BVerwGE 148, 204, Rn. 23 = ZBR 2014, 162.

7) Vgl. auch BVerfGE 40, 296 (321 f.).

8) Vgl. etwa BVerfGE 37, 167 (179) zur Anrechnung des während einer Suspendierung erzielten Einkommens; BVerfGK 13, 35 (45) = ZBR 2008, 91, und BVerwG, ZBR 2012, 386, Rn. 22, zum Vorteilsausgleich bei Ruhestandseintritt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie BVerwGE 149, 244, Rn. 23 = ZBR 2014, 348, für den Fall der begrenzten Dienstfähigkeit.

9) BVerwGE 142, 59, Rn. 21 = ZBR 2012, 309, und BVerwGE 148, 204, Rn. 23 = ZBR 2014, 162.

10) RGBl. S. 61.

11) BVerwG, Beschluss vom 23. März 2006 – 2 A 12.04 – Rn. 5.

12) BVerwGE 147, 127, Rn. 17.